

31.05.94**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - Uzu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und**der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe nachstehender Änderungen einzubringen:

VP 1. Zu Artikel 1Bei An-
nahme von
Ziffer 1
entfallen
Ziffern 2
und 3

In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 3 zu streichen.

Als Folge

- ist im Vorblatt der Abschnitt "B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.

Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz werden Regelungen verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.";

- ist Artikel 1 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

...

(noch Ziffer 1)

'Artikel 1

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), wird wie folgt gefaßt:

"Das Befahren der Bundeswasserstraßen ... (weiter wie Gesetzesantrag in Drucksache 445/94)";

- ist in der Begründung im allgemeinen Teil der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.";

- sind in der Begründung die Abschnitte

"Zu § 4"

und

"Zu § 14"

zu streichen;

- ist in der Begründung im Abschnitt

"Zu § 5"

der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz, in der Regelungen über das Befahren in Nationalparks und Naturschutzgebieten getroffen werden können, sollte an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden.".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Artikel 89 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Verwaltung, der Ausbau und der Neubau von Wasserstraßen geregelt. Eine weitere Konkretisierung des Begriffs "Landeskultur" ist nicht erforderlich.

Es sollte daher bei der bisherigen Fassung von § 4 und § 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 4 nach den Worten "insbesondere des Naturschutzes" die Worte "und der Landschaftspflege" einzufügen.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Die Klarstellung des Inhalts des Begriffs "Landeskultur" sollte das im Bundesnaturschutzgesetz verwendete Begriffspaar "Naturschutz und Landschaftspflege" umfassen.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Abs. 3)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 14 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellung des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde."

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Die Klarstellung des Inhalts des Begriffs "Landeskultur" sollte das im Bundesnaturschutzgesetz verwendete Begriffspaar "Naturschutz und Landschaftspflege" umfassen.

Ferner wird das in der Formulierung des Gesetzesantrags enthaltene Redaktionsversehen (richtig ist: "die Feststellung des Planes") beseitigt.